



# Reglement über Beiträge an Schulgelder und Fahrtkosten beim Besuch auswärtiger Schulen ab Sekundarstufe I (Oberstufe)

der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom 6. September 2023

Vom Gemeinderat erlassen am 6. September 2023 In Vollzug ab 1. Januar 2024 Der Gemeinderat Untereggen erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) bzw. Art. 2 der Schulordnung der Gemeinde Untereggen vom 6. September 2022 als Reglement:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Untereggen gewährleistet seinen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Oberstufe, welche die Gemeinde Untereggen selbst nicht führt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Untereggen schliesst diesbezüglich mindestens einen Beschulungsvertrag mit einem/-r Vertragsschulträger/-in ab. Die Vertragsschulträger werden aufgrund der abgeschlossenen Verträge in einem Anhang zu diesem Reglement (Anhang 1) dargestellt.

#### II. Kostentragung

#### Art. 2 Schulkosten Vertragsschulen

Das vollumfängliche Schulgeld der Vertragsschulträger gemäss Anhang 1 sowie des Untergymnasiums an der Kantonsschule am Burggraben wird von der Gemeinde Untereggen übernommen zuzüglich ausgewiesene Kosten für sonderpädagogische Massnahmen aus dem Grundangebot für Regelschulen.

## Art. 3 Schulkosten Nichtvertragsschulen

- <sup>1</sup> An die Kosten der staatlich anerkannten Nichtvertragsschulen (Bewilligung des jeweiligen Kantones) kann die Gemeinde Untereggen auf Gesuch mit Begründung der Erziehungsberechtigten hin einen Beitrag bis zum Maximalbetrag des Ansatzes der preisgünstigsten Vertragsschule leisten. Es müssen pädagogische Gründe für den Besuch einer staatlich anerkannten Nichtvertragsschule vorliegen. Der Maximalbetrag der preisgünstigsten Vertragsschule wird jährlich im Mitteilungsblatt und dauerhaft auf der Website publiziert.
- <sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Untereggen erfolgt nur an Bildungseinrichtungen, welche der Aufsicht des Staates unterliegen (staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen). Diese sind durch den Kanton definiert.
- <sup>3</sup> Resultiert aus dem Schulbesuch bei einer Privatschule durch mehr als ein Kind einer Familie ein Rabatt, kommt dieser bei der Berechnung des Gemeindebeitrages vollumfänglich dem Kind zu Gute, dessen Schulbesuch durch die Gemeinde mitfinanziert wird (Beispiel: Schulgeld für ein Kind Fr. 22'000.00, für 2 Kinder je Fr. 18'000, weil ein Kind der Familie in einer Gymnasialklasse und ein Kind in der 2. Oberstufe beschult wird. Beitrag der Gemeinde Untereggen: Fr. 36'000.00 abzüglich Fr. 22'000.00 = Fr. 14'000.00).
- <sup>4</sup> Im Schulgeld dieser Oberstufenschulen sind die Kosten für notwendige Bedarfsabklärungen und Beratungen betreffend das sonderpädagogische Grundangebot von Regelschulen gemäss dem kantonalen Sonderpädagogikkonzept enthalten.
- <sup>5</sup> Vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen mit der Gemeinde Untereggen dürfen diese Kosten daher weder der Gemeinde Untereggen noch den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- <sup>6</sup> Die Gemeinde Untereggen kann auf ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin die Kosten für Massnahmen des sonderpädagogischen Grundangebots für Regelschulen übernehmen.

## Art. 4 Dauer der Übernahme des Schulgeldes

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Untereggen übernimmt das Schulgeld bis zur Vollendung der ordentlichen Schulpflicht an öffentlichen oder anerkannten privaten Oberstufenschulen grundsätzlich während drei Jahren.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Untereggen übernimmt das Schulgeld für ein weiteres Schuljahr, wenn das erste Schuljahr der Oberstufe zur Vorbereitung eines Sekundarschulübertritts oder zur Repetition des ersten oder zweiten Oberstufenjahres notwendig ist.
- <sup>3</sup> Auf Grund ausserordentlicher Umstände kann die Gemeinde ausnahmsweise die Übernahme des Schulgeldes eines weiteren Schuljahres an der Oberstufe bewilligen.

# Art. 5 Schulgeldübernahme bei Schulwechseln und Austritten

- <sup>1</sup> Bei notwendigen Schulwechseln aufgrund von Nichtpromotion während der Probezeit oder bei Notwendigkeit der Beschulung an besonderen Institutionen in einem laufenden Schuljahr vereinbart die Gemeinde Untereggen mit den Vertragsschulen die Rückerstattung pro rata.
- <sup>2</sup> Bei einem vorzeitigen Schulwechsel oder Schulaustritt aus einer Vertragsschule, einer anderen öffentlichen Schule oder Privatschulen aus anderen Gründen tragen die Erziehungsberechtigen das finanzielle Risiko sobald der Beitrag bis zum Maximalbetrag des Ansatzes der preisgünstigsten Vertragsschule überschreitet.

#### Art. 6 Fahrtkosten

- <sup>1</sup> Das Jahresabonnement der öffentlichen Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schülern für den Besuch der Oberstufe in der Stadt St. Gallen oder Gemeinde Goldach übernimmt die Gemeinde Untereggen.
- <sup>2</sup> Erziehungsberechtigten von Kindern, welche ein Anrecht auf einen Fahrtkostenbeitrag im Sinn von Abs. 1 haben, aber auf ein Abonnement der öffentlichen Verkehrsmittel verzichten oder eine Privatschule an einem anderen Ort besuchen, kann auf Gesuch hin ein Fahrkostenbeitrag bis zum Maximalbetrag eines Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel in die Stadt St. Gallen gewährt werden.

## Art. 7 Verfahren

Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

#### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 8 frühere Erlasse

Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements werden alle früheren Erlasse im Zusammenhang mit Beiträgen an Schulgelder und Fahrtkosten beim Besuch auswärtiger Schulen ab Sekundarstufe I (Oberstufe) aufgehoben.

#### Art. 9 fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

#### Art. 10 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

# Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen am 6. September 2023

Untereggen, 6. September 2023

#### **Gemeinderat Untereggen**

Norbert Rüttimann Norbert Näf

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 23. Oktober bis 1. Dezember 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.

#### Anhang I

Derzeit bestehen Verträge mit

- Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen für die Aufnahme von Oberstufenschülerinnen und – schülern aus Untereggen SG in die Katholische Kantonssekundarschule St. Gallen vom 4. Februar 2019
- Gemeinde Goldach «Beschulungsvertrag für den Oberstufenbereich (Sekundar- und Realschule) vom 20. Februar 2018
- Stadt St. Gallen für die Aufnahme von Oberstufenschülerinnen und -schülern aus der Schulgemeinde Untereggen in die Oberstufe der Stadt St. Gallen vom 4. Februar 2005